

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/089	26.09.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1109 - 1111		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang

Französisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

an Gymnasien und Gesamtschulen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.09.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008, 195) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 941, S. 7306), geändert durch Ordnung vom 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr.1019, S. 8246) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der bestehende Abschnitt zu Abs. 1.

2. In § 5 werden als Absätze 2 bis 4 neu eingefügt:

- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3 oder dem Test DAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Sprachkenntnisse des Französischen werden bei Studienbeginn vorausgesetzt und in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Einstufungstest überprüft. Die Tests finden jeweils in den drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und alternativ in der ersten Vorlesungswoche statt, Termine und Anmeldemodalitäten werden online auf der Instituts-Homepage sowie per Aushang im Institut bekanntgegeben.
Studierende, die im Einstufungstest eine dem Sprachniveau B1 (Europäischer Referenzrahmen CEF) entsprechende Sprachkompetenz nachweisen, werden für die sprachpraktischen Grundstudiumsmodule "Fachliche Kernkompetenzen: Sprachpraxis I" und "Kontrastive Sprachpraxis" zugelassen.
Studierende mit keinen oder nicht ausreichenden Kenntnissen der Fremdsprache sind verpflichtet, einen Intensivkurs zu absolvieren (1 Semester, 6 SWS), dessen Besuch nicht als Bestandteil des Studienganges angerechnet wird. Der Kurs schließt mit einem Test. Wird das Niveau B1 nicht erreicht, findet ein obligatorisches Beratungsgespräch statt."
- (4) Studierenden mit herausragenden Kenntnissen des Französischen können in begründeten Ausnahmefällen sprachpraktische Kurse des Grundstudiums erlassen werden."

3. In § 22 wird in Abs. 2, Punkt 2 das Wort „Klausur“ gestrichen.

4. In § 22 wird in Abs. 2, Punkt 3 ersetzt durch:

„Prüfung in der ersten Fachwissenschaft des Französischen (in der Fremdsprache).“

5. In § 22 wird in Abs. 2 Punkt 4 ersetzt durch:

„Prüfung in der zweiten Fachwissenschaft des Französischen (in der Fremdsprache).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 4. Juni 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.09.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg